

GEMEINDEAMT FRAUENSTEIN

politischer Bezirk St. Veit an der Glan, 9311 Kraig, Schulstraße 1
www.frauenstein.gv.at

Tel. 04212/2751 DW: 12
Fax 04212/2751 DW: 22

Kraig, 03.07.2023

Zahl: 004-3/2023

Betr. Sitzung des Gemeinderates, Niederschrift
(Bezug)

Niederschrift **gemäß § 45 K-AGO, Abs. 6**

Über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein am

Montag, dem 03. Juli 2023
um 19:00 Uhr im **Gemeindeamt Frauenstein in Kraig.**

Die Sitzung ist öffentlich, sofern während dieser keine anderslautenden Beschlüsse gefasst werden. Die Sitzung wurde gemäß den Bestimmungen der K-AGO einberufen und ist beschlussfähig.

Anwesende:

Gemeindeliste Frauenstein – Liste Harald Jannach

Bgm. Jannach Harald
1. Vbgm. Pichlmaier Herbert
2. Vbgm. Ing. Petautschnig Konrad
Duschek Patrick
Strutzmann Harald
Nott Bernhard
Mag. Russling Ines
Egger Günter
Fleischhacker Johann
Nott Sonya
Egger Sieghart
Langmayr Christopher
Schöffmann Harald
Kahr Sigrid
Klimbacher Walter

Sozialdemokratische Partei Österreichs - SPÖ

Ing. Anderwald Johann
Salbrechter Sieglinde
Puschnig Wolfgang
Bergmeister Franz
Mag. Schrott Alexander
Krainer Patrick

Die neue Volkspartei Frauenstein – ÖVP

Kohlweg Mario
Wister Leopold, Ing. Mst.BEd MBA

weitere: AL Walburga Fleischhacker als Schriftführerin

TAGESORDNUNG

- 1) Begrüßung und Eröffnung
- 2) Angelobung als Mitglied des Gemeinderates (§21 K-AGO)
- 3) Feststellung der Beschlussfähigkeit und Protokollzeuge
- 4) Nachwahl als Mitglied des Gemeindevorstandes und Angelobung (§24 und §25 K-AGO)
- 5) Neubesetzung Ausschüsse (§26 K-AGO)
- 6) Behandlung der letzten Niederschrift vom 24. April 2023 gemäß § 77 Abs. 4 lit e) der K-AGO
- 7) Fragestunde
- 8) Bericht Kontrollausschuss vom 19.06.2023

Anträge Finanzausschuss vom 22. Juni 2023

- 9) 1. Nachtragsvoranschlag
- 10) Förderantrag Jugendfeuerwehren
- 11) Fahrsicherheitstraining für FF-Mitglieder und Bauhof-Mitarbeiter
- 12) Hochwasserschutz Kraig, Bericht

Anträge Gemeindevorstand vom 26. Juni 2023

- 13) Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz, neues Fördermodell
- 14) Kinderbildungs- und Betreuungsordnung
- 15) Kindernest gem.GmbH, Kindertagesstätte Springinkerk
- 16) Kaufhaus Kraig, Bericht
- 17) Bestellung Totenbeschauer
- 18) Kärntner Familienkarte, Beitritt Goodie-Club, Bericht
- 19) Pachtvertrag Grundstück Nr. 208/1, KG Kraig
- 20) Stellenplan 2023, 2. Änderung
- 21) Personalangelegenheiten – nicht öffentlich
 - a.) Kindergarten
 - b.) Bauhof
- 22) Dringlichkeitsantrag: Resolution – Zukunft Mittelkärnten (öffentlich)
- 23) Allfälliges

Zu Punkt 1) der Tagesordnung:

Begrüßung u. Eröffnung

Der Vorsitzende, Herr Bgm. Harald Jannach, begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates und eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung.

Zu Punkt 2) der Tagesordnung:

Angelobung als Mitglied des Gemeinderates (§ 21 K-AGO)

Herr GVM Herbert Brandstätter hat mit Schreiben vom 23. Mai 2023 (Posteingang 31. Mai 2023) sein Mandat als Mitglied des Gemeinderates mit sofortiger Wirkung zurückgelegt.

Laut § 83 Abs. 6 der Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung, K-GBWO 2002, LGBl. Nr. 32/2002, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 70/2022, hat der Gemeindevahlleiter das nächste Ersatzmitglied auf der Liste der Ersatzmitglieder des betreffenden Wahlvorschlages auf dieses Mandat zu berufen.

Das nächste Ersatzmitglied des Wahlvorschlages, welches das Mandat angenommen hat, ist Herr Patrick Krainer.

(Herr Wilhelm Glück hat das Mandat nicht angenommen).

Die Mitglieder des Gemeinderates erheben sich von den Sitzen, Frau AL Walburga Fleischhacker bringt die Gelöbnisformel zur Verlesung und Herr Patrick Krainer legt vor dem Gemeinderat durch die Worte „Ich gelobe“ folgendes Gelöbnis ab:

Ich gelobe, der Verfassung der Republik Österreich und dem Land Kärnten die Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheitspflicht zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach besten Wissen und Gewissen zu fördern.

Zu Punkt 3) der Tagesordnung:

Feststellung der Beschlussfähigkeit und Protokollzeugen

Als **PROTOKOLLZEUGEN** für die heutige Sitzung werden die Mitglieder des Gemeinderates Patrick Krainer und Mario Kohlweg bestellt.

Der Vorsitzende stellt fest, dass sich folgende Mitglieder des Gemeinderates an der Teilnahme zur Sitzung entschuldigt haben (§ 27 Abs. 2 der K-AGO) bzw. durch folgende Ersatzmitglieder gemäß § 33 der K-AGO vertreten werden:

entschuldigt abwesend:

Isabella Kerth
Stefan Wildhaber
Kordula Liegl
Martin Weberitsch

vertreten durch das Ersatzmitglied:

Patrick Duschek
Sieghart Egger
Sigrid Kahr
Christopher Langmayr

Aufgrund der festgestellten Anwesenheit (siehe Anwesenheitsliste) stellt der Vorsitzende hiermit die Beschlussfähigkeit der Sitzung fest.

Zu Punkt 4) der Tagesordnung:

Nachwahl als Mitglied des Gemeindevorstandes und Angelobung (§24 und § 25 K-AGO)

Mit dem Enden des Mandates als Mitglied des Gemeinderates endet gemäß § 30 Abs. 2 und § 65 Abs. 1d das Amt als Mitglied des Gemeindevorstandes.

Gemäß § 24 Abs. 8 sind im Falle des Endens des Amtes eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes innerhalb von acht Wochen Nachwahlen durchzuführen. Dies gilt in gleicher Weise für Ersatzmitglieder.

Die Nachwahl erfolgt aufgrund eines Wahlvorschlages (§ 24 Abs. 2 K-AGO), der beim Vorsitzenden einzubringen ist und zwar durch die betroffene anspruchsberechtigte Gemeinderatspartei „Sozialdemokratische Partei Österreichs SPÖ“.

Die vorschlagsberechtigte Gemeinderatspartei hat dem Vorsitzenden einen heute „im Rahmen der Sitzung“ unterschriebenen (von mehr als der Hälfte ihrer Angehörigen) Wahlvorschlag übergeben **(siehe Beilage 1 – Wahlvorschlag)**.

Der Vorsitzende erklärt daraufhin den Vorgeschlagenen – Herrn **Franz Bergmeister** - als Mitglied des Gemeindevorstandes und Herrn **Wolfgang Puschnig** als Ersatzmitglied des Gemeindevorstandsmitgliedes Franz Bergmeister als gewählt.

Anschließend findet die Angelobung von Herrn Franz Bergmeister als Mitglied des Gemeindevorstandes und von Herrn Wolfgang Puschnig als Ersatzmitglied des Gemeindevorstandes statt.

Die Mitglieder des Gemeinderates erheben sich von den Sitzen, Frau AL Walburga Fleischhacker bringt die Gelöbnisformel zur Verlesung und Herr Franz Bergmeister und Herr Wolfgang Puschnig legen vor dem Gemeinderat durch die Worte „ich gelobe“ dieses Gelöbnis ab:

Ich gelobe, der Verfassung der Republik Österreich und dem Land Kärnten die Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheitspflicht zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach besten Wissen und Gewissen zu fördern.

Zu Punkt 5) der Tagesordnung:

Neubesetzung Ausschüsse (§26 K-AGO)

Das ordentliche Mitglied des Gemeinderates, Herr Herbert Brandstätter, hat sein Mandat als Mitglied des Gemeinderates gemäß § 30 Abs. 2 K-AGO zurückgelegt. Damit endet gemäß § 26 Abs. 12-K-AGO sein Amt als Mitglied und Obmann des Ausschusses für Bildung und Sport.

Gemäß § 26 Abs. 8 sind im Falle des Endens des Amtes eines Mitgliedes eines Ausschusses innerhalb von acht Wochen Nachwahlen vorzunehmen. Die Nachwahl erfolgt aufgrund eines Wahlvorschlages (§ 26 Abs. 3 in Verbindung mit § 24 Abs. 2 K-AGO) und zwar durch die betroffene anspruchsberechtigte Gemeinderatspartei „Sozialdemokratische Partei Österreichs SPÖ“.

Die vorschlagsberechtigte Gemeinderatspartei hat dem Vorsitzenden heute im Rahmen der Sitzung einen (von mehr als der Hälfte ihrer Angehörigen) unterschriebenen Wahlvorschlag übergeben (**siehe Beilage 2)**.

Ausschuss für Bildung und Sport

Der Vorsitzende erklärt daraufhin den Vorgeschlagenen Herrn Patrick Krainer als Mitglied des Ausschusses für Bildung und Sport und Frau Sieglinde Salbrechter als Obfrau des Ausschusses für Bildung und Sport für gewählt. (§ 26 Abs. 8 und 12 in Verbindung mit § 24 Abs. 2 der K-AGO).

Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung

Bau- und Straßenausschuss

Sozial- und Umweltausschuss

Weiters erklärt der Vorsitzende den Vorgeschlagenen Herrn Patrick Krainer als Mitglied der Ausschüsse

- für die Kontrolle der Gebarung
- Bau- und Straßenausschuss
- und Sozial- und Umweltausschuss

für gewählt.

Zu Punkt 6) der Tagesordnung:

Behandlung der letzten Niederschrift vom 24. April 2023 gemäß § 45 Abs. 5 der AGO

Die Niederschriften wurden von den Protokollzeugen geprüft und unterfertigt. Protokollzeugen waren Herr Harald Schöffmann und Herr Franz Bergmeister.

Jedes Mitglied des Gemeinderates hat anschließend eine Ausfertigung der Niederschrift erhalten (per Intranet oder Post). Anträge auf Berichtigung der Niederschrift werden nicht gestellt.

Zu Punkt 7) der Tagesordnung:

Fragestunde

Es liegen keine schriftlichen Anfragen vor.

Die Tagesordnung wird wie folgt erweitert:

Dringlichkeitsantrag

Gemäß § 42 Abs. 2. der K-AGO ist vor Eingehen in die Tagesordnungspunkte über die Frage von Dringlichkeitsanträgen zu entscheiden.

Dringlichkeitsantrag von den Mitgliedern der SPÖ

„Resolution – Zukunft Mittelkärnten“

Beschluss:

Aufgrund des Antrages von den Gemeinderatsmitgliedern der SPÖ-Fraktion wird dem Antrag „Resolution – Zukunft Mittelkärnten“ die Dringlichkeit durch den Gemeinderat einstimmig mit 23:0 Stimmen zuerkannt und der Antrag wird als Tagesordnungspunkt 22 aufgenommen.

Zu Punkt 8) der Tagesordnung:**Bericht Kontrollausschuss vom 19.06.2023****Laufende Prüfung Konten und Belege**

BERICHTERSTATTER: Mario Kohlweg
Obmann des Kontrollausschusses

Die Prüfung der Kasse und Belege erfolgte 19. Juni 2023. Alle Konten und Belege für den Prüfungszeitraum 13.04.2023 bis 19.06.2023 wurden geprüft. Der im Tagesabschluss ausgewiesene Kassastand war vorhanden. Guthaben, Rücklagen und die Salden der Girokonten stimmten mit den Buchhaltungsunterlagen überein. Die Prüfung hat keinen Anlass zur Beanstandung ergeben.

Kassastand bar	€	2.618,14
Stand Girokonto SPK	€	172.796,89
Stand Girokonto RBB	€	1.004.781,70
Rücklage Bauhof	€	96.060,33
Rücklage Wohnhaus Steinbichl	€	6.950,67
Rücklage Wasserversorgung	€	28.373,63
Rücklage Abwasserbeseitigung	€	225.268,09
Allgemeine Rücklage	€	40.607,04
Gesamt	€	1.577.456,49

Sicherstellungen Bebauungsverpflichtung (Sparbuch) € 109.000,00

Gesamt € **1.686.456,49**

Der Bericht wird vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 9) der Tagesordnung:**1. Nachtragsvoranschlag**

BERICHTERSTATTER: 1. Vbgm. Herbert Pichlmaier
Obmann des Finanzausschusses

Textliche Erläuterungen

Gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zum 1. Nachtragsvoranschlag 2023

Gemäß § 8 Abs. 1 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG – hat der Gemeinderat einen Nachtragsvoranschlag durch Verordnung zu beschließen, wenn

der Voranschlag in seiner Aussagekraft wesentlich beeinflusst wird oder durch außer- oder überplanmäßige Mittelverwendung bzw. Mittelaufbringungen eine Störung des Haushaltsgleichgewichtes droht.

Die Vorhaben „Agrar Straßensanierungen 2023-2024“, „Fassade der VS Obermühlbach“, und „Gutachten für Hochwasserschutzprojekt“ wurden in den 1. NTVa 2023 aufgenommen.

Ebenso die zu erwartenden Umbauarbeiten im Kindergarten Kraig (€ 15.000,--) und die bereits erfolgte Schneeräumung (Jänner bis März 2023 – Erhöhung um € 45.900,00).

Die Gutschrift aus der Sozialhilfeabrechnung 2022 (€ 13.200,00) wurde nachbudgetiert und es wurden auch weitere notwendige Anpassungen vorgenommen.

Besonderes Augenmerk wurde daraufgelegt, den wesentlichen Prinzipien der **Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit** der öffentlichen Finanzgebarung Rechnung zu tragen.

Durch die stetig steigenden Ausgaben bei den Transferzahlungen wird die finanzielle Situation der Gemeinde Frauenstein immer schwieriger und die Erstellung eines ausgeglichenen Voranschlages inklusive Nachtragsvoranschlages ist unter Berücksichtigung der von der Gemeinde zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Straßeninstandhaltung, Schneeräumung, Schülergelegenheitsverkehr etc.) nicht möglich.

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Ergebnishaushalt

Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

VA 2023	1. NVA	VA 2023 inkl. 1.NVA
Erträge:		
€ 7.846.300,00	€ 306.000,00	€ 8.152.300,00
Aufwendungen:		
€ 8.057.600,00	€ 358.300,00	€ 8.415.900,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:		
	€ 11.600,00	€ 11.600,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:		
€ 16.400,00		€ 16.400,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:		
€ - 227.700,00	€ - 40.700,00	€ - 268.400,00

(2) Finanzierungshaushalt

Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

VA 2023	1. NVA	VA 2023 inkl. 1.NVA
Einzahlungen: € 7.157.600,00	€ 358.300,00	€ 7.515.900,00
Auszahlungen: € 7.289.600,00	€ 358.300,00	€ 7.647.900,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € -132.000,00	€ 0	€ -132.000,00

Antrag des Finanzausschusses vom 22.06.2023:

Der Finanzausschuss stellt den Antrag an den Gemeinderat, den 1. Nachtragsvoranschlag inkl. der Verordnung zu beschließen.

Der Gemeindevorstand hat dem Antrag in der Sitzung vom 26.06.2023 zugestimmt.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanzausschusses vom 22.06.2023 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) den 1. Nachtragsvoranschlag inkl. der Verordnung.

Zu Punkt 10) der Tagesordnung:

Förderantrag Jugendfeuerwehren

BERICHTERSTATTER: Bgm. Harald Jannach

Mit Schreiben vom 22. Mai 2023 stellen die Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Frauenstein folgenden Antrag:

Die Feuerwehren der Gemeinde Frauenstein haben zur Absicherung des Mitgliederstandes für die kommenden Jahre eine Jugendfeuerwehr gegründet.

Mitgliederstand:

JFW Treffelsdorf-Obermühlbach/Schaumboden	23
Kraig	13

Ein einmaliger Unterstützungsbeitrag je JFW in Höhe von € 1.500,- wurde seitens der Gemeinde geleistet.

Die Kommandanten ersuchen um eine jährliche Förderung in Höhe von € 25,- pro JFW-Mitglied. Eine aktuelle Mitgliederliste wird jährlich übermittelt.

Die jährlichen Kosten betragen ca. € 900,-.

Weiters wurde in der GR-Sitzung am 24. April 2023 von den Mitgliedern der SPÖ ein selbstständiger Antrag auf Gewährung einer „Vereinsförderung für die Jugendfeuerwehren“ eingebracht.

Begründung: Die jährlich anfallenden Kosten für Bekleidung und Gemeinschaftsarbeit der Jugendfeuerwehren sollten durch die Gemeinde adäquat unterstützt werden, um die wertvolle Jugendarbeit der Feuerwehren zu ermöglichen.

Antrag des Finanzausschusses vom 22.06.2023 zu 5a und 5b:

Der Finanzausschuss stellt den Antrag an den Gemeinderat die Jugendfeuerwehren pro Mitglied mit € 25,- pro Jahr zu unterstützen und in die Vereinsförderung ab 2023 aufzunehmen.

Der Gemeindevorstand hat dem Antrag in der Sitzung vom 26.06.2023 zugestimmt.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanzausschusses vom 22.06.2023 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) die Jugendfeuerwehren pro Mitglied mit € 25,- pro Jahr zu unterstützen und in die Vereinsförderung ab 2023 aufzunehmen.

Zu Punkt 11) der Tagesordnung:

Fahrsicherheitstraining für FF-Mitglieder und Mitarbeiter Bauhof

BERICHTERSTATTER: Bgm. Harald Jannach

In der GR-Sitzung am 24. April 2023 wurde von den Mitgliedern der SPÖ folgender selbstständiger Antrag gestellt:

Antrag auf Übernahme der Kosten für Fahrsicherheitstrainings der Bauhofmitarbeiter und Einsatz-Kfz-Lenker der Freiwilligen Feuerwehren.

Begründung: Sicherheit der Einsatzkräfte, Sensibilisierung der Teilnehmer für die Risiken im Straßenverkehr, Minimierung Unfallrisiko

Die Kosten beim ÖAMTC-Fahrsicherheitszentrum betragen pro Teilnehmer € 179,- netto, € 214,80 brutto. Laut Auskunft vom ÖAMTC übernimmt die AUVA € 70,00 pro Teilnehmer.

Antrag des Finanzausschusses vom 22.06.2023:

Der Finanzausschuss stellt nach eingehender Diskussion den Antrag an den Gemeinderat die Kosten pro Teilnehmer in Höhe von € 144,80 für max. 3 Mitglieder je Feuerwehr pro Jahr und der Bauhofmitarbeiter zu übernehmen.

Der Gemeindevorstand hat dem Antrag in der Sitzung vom 26.06.2023 zugestimmt.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanzausschusses vom 22.06.2023 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) die Kosten pro Teilnehmer in Höhe von € 144,80 für max. 3 Mitglieder je Feuerwehr pro Jahr und der Bauhofmitarbeiter zu übernehmen.

Zu Punkt 12) der Tagesordnung: **Hochwasserschutz Kraig, Bericht**

BERICHTERSTATTER: 1. Vbgm. Herbert Pichlmaier
Obmann des Finanzausschusses

Am Montag, dem 24. April 2023 fand die von der Bezirkshauptmannschaft St.Veit/Glan anberaumte Wasserrechtsverhandlung statt.

Fünf anwesende Grundstückseigentümer haben keine Zustimmung erteilt. Unter Zugrundelegung der abgegebenen Stellungnahmen werden zwischen der Gemeinde und den Grundstückseigentümern weitere Gespräche geführt, um ein Einvernehmen zu erzielen und eine Zustimmungserklärung zu erhalten. Das Projekt gewährleistet Sicherheit für die Bewohner der Ortschaft Kraig.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zustimmend zur Kenntnis.

Zu Punkt 13) der Tagesordnung: **Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz Neu**

BERICHTERSTATTER: Bgm. Harald Jannach

Das neue Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz beinhaltet auch ein neues Fördermodell.

Das **neue Fördermodell** für Kindergärten beträgt wie folgt:

§ 37 Elternbeitragsersatz

HT-Tarif: € 119,00

GT-Tarif: € 162,00

(die Auszahlung erfolgt monatlich im Nachhinein)

§ 38 Abs. 1 Personalkostenzuschuss

Grundförderung: € 42.000 + Öffnungsstunden pro Woche/Gruppe * € 330

Max. für 60 Stunden die Woche

(die Auszahlung erfolgt monatlich im Nachhinein)

§ 40 Abs. 1 Jahresöffnungszeitenbonus

Bonus: € 38 * Öffnungsstunden pro Woche/Gruppe * Anzahl der Jahresöffnungswochen

(die Auszahlung erfolgt am Ende des KG-Jahres, Ansuchen bis 1. März)

Der Antrag auf Umstieg in das neue Fördermodell war online bis 30.06.2023 einzubringen.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zustimmend zur Kenntnis.

Zu Punkt 14) der Tagesordnung: **Kinderbildungs- und betreuungsordnung**

BERICHTERSTATTER: Bgm. Harald Jannach

Der Entwurf wurde vom Amt der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6 – zur Kenntnis genommen.

Zukünftig dürfen keine Elternbeiträge mehr eingehoben werden, da das Land Kärnten den Elternbeitragsersatz leistet. Nur für Verpflegung (Jause und Mittagessen) und Bastel-, Mal-, Werk- und Kreativmaterial dürfen Beiträge eingehoben werden.

Maximalbeiträge:

Verpflegung € 143,00 (davon max. € 120,00 für das Mittagessen pro Kind und Monat)
Kreativbeitrag € 18,00 (pro Kind und Monat)

Antrag des Gemeindevorstandes vom 26.06.2023:

Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat folgende Kinderbildungs- und Betreuungsordnung mit den angeführten Beiträgen (€ 110,00 Verpflegungsbeitrag und € 10,00 Kreativbeitrag) zu beschließen.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes vom 26.06.2023 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) nachstehende Kinderbildungs- und -betreuungsordnung:

KINDERBILDUNGS- und -BETREUUNGSORDNUNG

für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung „Kindergarten Frauenstein“

des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 03. Juli 2023
gemäß § 14 Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz K-KBBG

I.

Allgemeine Aufnahmebedingungen

Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Kinder, welche sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden, werden vorrangig in den Kindergarten aufgenommen.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- das vollendete 3. Lebensjahr
- die körperliche und geistige Eignung des Kindes
- die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten
- die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
- die Vorlage der Geburtsurkunde sowie allfälliger Impfzeugnisse
- die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung einzuhalten (siehe Anhang)

Die Anmeldungen werden jährlich im Monat März entgegengenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien. Bei der Reihung für die Aufnahme wird zudem folgendes berücksichtigt:

- Alter des Kindes (ältere Kinder vor jüngeren Kindern, verpflichtendes Kindergartenjahr)
- Betreuungsbedarf (Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten)

„In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein Förderkindergarten oder Förderhort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ (K-KBBG § 3)

Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

II.

Vorschriften für den Besuch – Verpflichtung der Erziehungsberechtigten

Um einen harmonischen Tagesablauf zu sichern, berücksichtigen Sie bitte folgende Punkte:

- Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Jedes Kind hat von einem Erziehungsberechtigten bis spätestens 8.15 Uhr in den Kindergarten gebracht zu werden. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe sowie Abholung durch geeignete Personen in Sinne des Kärntner Jugendschutzgesetzes zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine MitarbeiterIn des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist.
- Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.
- Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besucht werden.
- Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen. Hausschuhe und Jausentasche sind deutlich lesbar mit dem Namen des Kindes zu versehen.

- Geld oder andere Wertgegenstände dürfen in den Kindergarten nicht mitgegeben werden. Kuscheltiere oder ähnliches dürfen jedoch mitgebracht werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich bekannt zu geben. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wiederaufgenommen werden. Sollte das Kind im Kindergarten erkranken, so werden die Erziehungsberechtigten durch die LeiterIn / Elementarpädagogin verständigt, dass das Kind persönlich oder durch geeignete Personen, sobald als möglich abzuholen ist.
- Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie läusefrei sind.
- Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderung von Anschrift, Telefonnummer etc. dies der Kindergartenleitung mitzuteilen.
- Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.
- Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (K-KBBG § 15 Abs. 2).

Informationen zum verpflichtenden Bildungsjahr

Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Elementarpädagoginnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten (K-KBBG § 20).

Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für insgesamt 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet!

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (z.B. Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von 5 Wochen). Die Erziehungsberechtigten haben die Leiterin des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.

Für jene Kinder, die einen Kindergarten im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres besuchen, ist verpflichtend einmal jährlich ein Entwicklungsgespräch durchzuführen (K-KBBG § 16a Abs. 3).

III. Beiträge

Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.

Seitens der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6, wird die Bildung und Betreuung Ihres Kindes gefördert, wodurch die Betreuungskosten entfallen.

Folgende monatlichen Beiträge sind zu leisten:

- € 110,00 Verpflegungsbeitrag (Mittagessen und
1 x wöchentl. „Gesunde Jause“)
- € 10,00 Kreativbeitrag

Die Beiträge sind monatlich im Vorhinein bis spätestens 10. des Monats mittels SEPA-Lastschrift zu entrichten.

Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung. Bei einer Abwesenheit von mehr als 3 Wochen wegen Krankheit oder Krankenhausaufenthalt kann um eine Beitragsfreistellung für diesen Zeitraum angesucht werden. Erforderlich ist eine ärztliche Bestätigung.

IV. Betriebs- und Öffnungszeiten

Das jeweilige Kindergartenjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet mit Ende der 3. Augustwoche des folgenden Jahres. Kindergartenfreie Tage werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Betriebszeiten werden wie folgt festgesetzt:

Montag bis Freitag von 6.30 Uhr bis 17.00 Uhr

TAGESABLAUF:

06:30 Uhr bis 08:15 Uhr	„Bringzeit“
08:15 Uhr bis 11:15 Uhr	„Kernzeit“ für Kindergartenkinder
11:15 Uhr bis 12:00 Uhr	Abholung der Kinder ohne Mittagessen
11:15 Uhr bis 12:15 Uhr	„Mittagessen“
12:15 Uhr bis 14:00 Uhr	Abholung der Kinder mit Mittagessen (bei Abholzeit 14 Uhr)

13:00 Uhr bis 14:00 Uhr	„Ruhezeit“
14:00 Uhr bis 17:00 Uhr	Abholung der Kinder, die ganztägig betreut werden

Bring- und Abholzeiten sind einzuhalten

Der Kindergarten bleibt geschlossen:

- a) Weihnachtsferien vom 24.12. bis zum 31.12.
- b) letzte Kalenderwoche im Monat August (Generalreinigung)
- c) an den gesetzlichen Feiertagen

V. Austritt (Abmeldung) und Entlassung

Der Austritt (Abmeldung) des Kindes während des Kindergartenjahres kann nur aus einem triftigen Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes) erfolgen und hat schriftlich zum jeweils Monatsletzten zu erfolgen, wobei eine Bestätigung vorgelegt werden muss. Eine Kündigungsfrist von einem Monat ist einzuhalten. Mündliche Abmeldungen haben keine Wirksamkeit.

Die Trägerin einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung darf im Einvernehmen mit der Leiterin und nach schriftlicher Mahnung an die Erziehungsberechtigte ein Kind vom Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausschließen, wenn

- aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung die Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
- aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
- die Erziehungsberechtigten den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommt, oder
- die Erziehungsberechtigte die Elternbeiträge wiederholt nicht leistet.

VI. Inkrafttreten

1. Diese Kinderbildungs- und -betreuungsordnung tritt mit 01.09.2023 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Kinderbildungs- und betreuungsordnung tritt die bisherige Kinderbetreuungsordnung, Zahl: 240-0/2022, in der Fassung vom 04. Juli 2022 außer Kraft.

Zu Punkt 15) der Tagesordnung:

Kindernest gem.GmbH, Kindertagesstätte Springinkerk

BERICHTERSTATTER: Bgm. Harald Jannach

Gemäß § 19a Abs.1 Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (K-KBBG) hat jede Gemeinde dafür Sorge zu tragen, dass für jedes Kind, das den Hauptwohnsitz innerhalb ihres Gemeindegebietes hat, ein Platz in einer Kindertagesstätte oder einem Kindergarten ab dem der Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes folgenden Kindergartenjahr innerhalb der Gemeinde oder außerhalb derselben (gemeindeübergreifende Angebote) im Ausmaß von zumindest 20 Stunden an mindestens vier Tagen pro Woche zur Verfügung steht.

Im Sinne des § 19a Abs. 2 K-KBBG idgF können Gemeinden in Entsprechung dieses Versorgungsauftrages private Anbieter als Träger einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durch schriftliche Vereinbarung heranziehen. Diese Vereinbarung zwischen dem privaten Träger und der Gemeinde stellt eine Fördervoraussetzung im Sinne des § 36 Abs. 3 K-KBBG idgF dar.

Eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem privaten Träger und der Gemeinde ist bis zum 30.06.2024 abzuschließen.

Der von der Kindernest gem.GmbH vorgelegte Finanzplan für das Jahr 2023/24 ergibt für 2 Gruppen einen Abgang in Höhe von € 16.021,93.

Die Begründung liegt hauptsächlich darin, dass die Gehälter mit dem neuen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz dem K-GMG angepasst werden (Erhöhung ca. 18 %) und dass das neue Fördermodell für die Kindertagesstätten nicht den Aufwand deckt. Trotzdem müssen auch die Träger der privat geführten Kindertagesstätten in das neue Fördermodell optieren, um das notwendige Personal halten zu können.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat,

- der Kindernest gem. GmbH für die Kindertagesstätte Springinkerk die Zustimmung zur Optierung in das neue Fördermodell zu erteilen
- dem vorgelegten Finanzplan mit dem kalkulierten Abgang in Höhe von - € 16.021,93 die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes vom 26.06.2023 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) der Kindernest gem. GmbH für die Kindertagesstätte Springinkerk die Zustimmung zur Optierung in das neue Fördermodell zu erteilen und dem vorgelegten Finanzplan mit dem kalkulierten Abgang in Höhe von - € 16.021,93 die Zustimmung zu erteilen.

Herr Ing. Johann Anderwald hält fest, dass in Zukunft nur noch Kinder der Gemeinde Frauenstein aufgenommen werden sollen.

Zu Punkt 16) der Tagesordnung:

Kaufhaus Kraig

BERICHTERSTATTER: 1. Vbgm. Herbert Pichlmaier
Obmann des Finanzausschusses

Am 26. Juni 2023 hat mit der Fa. Spar und einem Interessenten ein Gespräch stattgefunden.

Innerhalb der 2 Wochen wird durch die Bauabteilung der Fa. Spar das Kaufhaus begutachtet, um notwendige Adaptierungsmaßnahmen festzulegen und eine Kostenschätzung zu erstellen.

Herr Bgm. Harald Jannach hält fest, dass für die Kaufhaussanierung Geldmittel der Gemeinde benötigt werden. Evt. Fördermöglichkeiten werden geprüft.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zustimmend zur Kenntnis.

Zu Punkt 17) der Tagesordnung:

Bestellung Totenbeschauer

BERICHTERSTATTER: Bgm. Harald Jannach

Gemäß § 6 des Kärntner Bestattungsgesetzes – K-BStG, LGBL. 61/1971 i.d.g.F. ist jede Leiche vor ihrer Bestattung einer Beschau durch den Totenbeschauer zu unterziehen. Der Totenbeschauer ist Hilfsorgan des Bürgermeisters und wird vom Gemeinderat mittels Beschluss bestellt. Die Angelobung erfolgt mittels Zustellung der Niederschrift.

Weiterer Totenbeschauerarzt:

Dr. Michael Obmann, Reiftanzplatz 5, 9375 Hüttenberg

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat Herrn Dr. Michael Obmann zum Totenbeschauerarzt zu bestellen.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes vom 26.06.2023 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) Herrn Dr. Michael Obmann zum Totenbeschauerarzt zu bestellen.

Zu Punkt 18) der Tagesordnung:

Kärntner Familienkarte, Beitritt Goodie-Club

BERICHTERSTATTER: Bgm. Harald Jannach

Zwischen der ip media Marketing GmbH – als vom Landesjugendreferat des Landes Kärnten beauftragte Firma betreffend der Kärntner Familienkarte – und der Gemeinde Frauenstein wurde eine Vereinbarung abgeschlossen, dass Karteninhaber auf die Tageseintrittspreise am Kraiger See 10 % Nachlass erhalten.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zustimmend zur Kenntnis.

Zu Punkt 19) der Tagesordnung:

Pachtvertrag Grundstück Nr. 208/1 KG Kraig

BERICHTERSTATTER: Bgm. Harald Jannach

Herr Johannes Matschnigg hat den Antrag gestellt, das 4.843 m² große Grundstück Nr. 208/1 der KG Kraig, welches sich im Eigentum der Gemeinde befindet, zu pachten.

Über diese Fläche gelangen die Kühe zum Kraigerbach (Viehtränke).

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, den Pachtvertrag mit Herrn Johannes Matschnigg abzuschließen.

Pachtdauer: jeweils ein Jahr, bei Projektumsetzungen (HWS, Kinderspielplatz) und Eigenbedarf dieser Fläche durch die Gemeinde, endet der Pachtvertrag mit sofortiger Wirkung.

Jährlicher Pachtzins: € 200,-, indexgebunden

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes vom 26.06.2023 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) den Pachtvertrag mit Herrn Johannes Matschnigg abzuschließen.

Pachtdauer: jeweils ein Jahr, bei Projektumsetzungen (HWS, Kinderspielplatz) und Eigenbedarf dieser Fläche durch die Gemeinde, endet der Pachtvertrag mit sofortiger Wirkung.

Jährlicher Pachtzins: € 200,-, indexgebunden

Als weiteres Kriterium beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0), dass auch für die benachbarten Grundstücke (derzeit Berger) eine Zugangsmöglichkeit über das Grundstück Nr. 208/1 zum Kraigerbach (Viehtränke) erhalten bleiben muss.

Zu Punkt 20) der Tagesordnung:

Stellenplan 2023, 2. Änderung

BERICHTERSTATTER: AL Walburga Fleischhacker

Aufgrund der Änderungen im Kindergarten gemäß TOP 21 ergibt sich ein geänderter Stellenplan.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat den geänderten Stellenplan zu beschließen.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes vom 26.06.2023 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) die 2. Stellenplanänderung wie folgt:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 03.07.2023, Zahl 011-0/2023-2, mit welcher die Stellenplanänderung für das Verwaltungsjahr 2023 beschlossen wird (2. Änderung).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBI. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 115/2021, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBI. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 115/2021, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBI. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 115/2021, wird verordnet:

§ 1 Beschäftigungsobergrenze

Für das Verwaltungsjahr 2023 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 346 Punkte.

§ 2 Stellenplan

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2023 folgende Planstellen festgelegt:

Lfd. Nr.	Beschäftigungs- ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
		VWD- Gruppe	DKI.	GKI.	Stellen- wert	Punkte
1	100,00	B	VII	17	63	63,00
2	50,00	P5	III	2	18	
3	100,00	C	V	10	42	42,00
4	65,00			7	33	21,45
5	100,00	B	VI	11	45	45,00
6	100,00	C	V	8	36	36,00
7	100,00	C	V	8	36	36,00
8	100,00	C	V	8	36	36,00
9	100,00	C	V	7	33	33,00
10	95,00	K		11	45	
11	100,00	K		9	39	
12	100,00	K		9	39	
13	93,75			9	39	
14	100,00	K		8	36	

15	82,50	P3	III	6	30	
16	82,50	P3	III	6	30	
17	93,75			6	30	
18	62,50	P5	III	2	18	
19	68,75			7	33	
20	100,00			3	21	
21	12,50	P5	III	2	18	
22	100,00	P5	III	3	21	
23	75,00	P5	III	3	21	
24	80,00	P5	III	2	18	
25	20,00	P5	III	2	18	
26	100,00	P2	III	6	30	
27	100,00	P2	III	6	30	
28	100,00	P2	III	6	30	
29	100,00	P2	III	6	30	

					BRP-Summe	312,45
--	--	--	--	--	------------------	---------------

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01. September 2023 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 24.04.2023, Zahl 011-0/2023-1, außer Kraft.

Zu Punkt 21) der Tagesordnung: **Personalangelegenheiten – nicht öffentlich**

Zu Punkt 22) der Tagesordnung: **Resolution – Zukunft Mittelkärnten**

Mittels Dringlichkeitsantrag haben die GemeinderätInnen der SPÖ-Fraktion der Gemeinde Frauenstein eine Resolution – Zukunft Mittelkärnten eingebracht.

Die Resolution wird von Herrn GV Ing. Johann Anderwald verlesen.

Beschluss:

Aufgrund des Dringlichkeitsantrags der Mitglieder der SPÖ- Fraktion der Gemeinde Frauenstein beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) nachfolgende Resolution:



Frauenstein

An den
Gemeinderat der Gemeinde Frauenstein
Schulstraße 1
9311 Kraig

Kraig, 03.07.2023

Dringlichkeitsantrag gemäß § 42 der K-AGO

Resolution- Zukunft Mittelkärnten

Eingebracht von den unterzeichnenden Gemeinderät*innen
der SPÖ-Fraktion der Gemeinde Frauenstein

Mit der Eröffnung der Koralmbahn wird in Kärnten ein neues Kapitel des öffentlichen Verkehrs aufgeschlagen. Die Fahrtzeit mit dem Zug zwischen Klagenfurt und Graz reduziert sich um zwei Stunden, Kärnten und die Steiermark wachsen als Wirtschaftsraum noch mehr zusammen.

So wichtig diese Entwicklung für unser Bundesland ist, darf dabei aber nicht auf die Bezirke vergessen werden, die bisher täglich über die „alte“ Südbahn mit sechzehn Railjet- und Intercityverbindungen in beide Richtungen versorgt wurden. In den Bezirken St. Veit und Feldkirchen **lebt fast ein Fünftel der Kärntner Bevölkerung, beinahe 100.000 Menschen**. Viele von ihnen sind auf die Bahn angewiesen, werden aber schon mit dem aktuellen Fahrplan, der einen Stunden- statt einem Halbstundentakt vorsieht, **grob benachteiligt**. Aktuell hat es zum Beispiel eine Kollegin aus Althofen, die in Friesach beschäftigt ist, deutlich schwerer, den öffentlichen Verkehr zu nutzen, als wenn sie in Spittal leben und in Villach arbeiten würde, obwohl alle vier Städte auf Hauptverkehrslinien liegen.

Beispiel: Frau S. wohnt in Althofen und arbeitet als Bürokraft im Krankenhaus Friesach. Als Mutter einer jungen Tochter arbeitet sie Teilzeit, ihr Dienst beginnt meistens um 07:15 und endet um 15:15, dann muss sie ihr Kind vom Kindergarten abholen, der um 16:30 schließt. Sie würde aktuell zwar problemlos in die Arbeit kommen, ohne Halb- Stunden-Takt wäre es ihr aber nur sehr schwer möglich, ihr Kind rechtzeitig abzuholen. Würde Frau S. in Villach wohnen und im Krankenhaus Spittal arbeiten, sieht die Sache ganz anders aus.

Besonders betroffen vom schlechteren Taktverkehr ist die Herzogsstadt. Viele Pendler:innen aus dem Bezirk müssen aufgrund der schlechten S-Bahn-Anbindung nach St. Veit und sorgen damit unbeabsichtigt für eine schwierige Verkehrs- und Parksituation. Sobald der Hauptbetrieb auf die neue Strecke verlagert wird, stellt sich die Situation aber noch trister dar. Sollte der hochrangige (überregionale) Zugsverkehr zwischen Klagenfurt und Bruck/Mur wie geplant eingestellt werden, wären die Auswirkungen für die betroffenen Mittelkärntner:innen deutlich zu spüren:

*Beispiel 1: Herr M. wohnt in Friesach und will seinen Sohn besuchen, der in Wien arbeitet. Bis zur Eröffnung der Koralmbahn dauert die Fahrt in die Bundeshauptstadt 3:24. Ab 2026 muss Herr M. entweder mit der Regionalbahn (die übrigens deutlich weniger Stauraum für Gepäck bietet und auch kein Bordservice hat) nach Klagenfurt oder Bruck/Mur, bevor er mit dem Railjet nach Wien kommt. Neben dem Komfort- beträgt der Zeitverlust mindestens 40 Minuten **in eine Richtung**, die Wartezeiten noch gar nicht eingerechnet.*

*Beispiel 2: Christine wohnt in Friesach und geht in Klagenfurt zur Schule. Bisher konnte sie den Railjet nutzen, mit dem sie in 39 Minuten in der Landeshauptstadt war, nach dem Unterricht ging es mit dem Railjet am Nachmittag wieder zurück. Mit der S-Bahn, die an jedem Bahnhof hält, braucht sie in Zukunft insgesamt 26 Minuten länger, das sind im Jahr **112 Stunden!***

Wenn wir Kärnten klimafit und den öffentlichen Verkehr attraktiv machen wollen, kann es keine Lösung sein, eine Bahnstrecke zu Lasten einer anderen aufzuwerten.

Für Mittellkärnten bedeutet die Umstellung einen erheblichen Verlust an Lebensqualität. Ganz zu schweigen davon, dass auch die zwischen Neumarkt und Bruck/Mur lebende steirische Bevölkerung massiv betroffen ist und daher ebenfalls bereits Protestmaßnahmen ergriffen hat.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Aus den genannten Gründen fordern wir daher Bundesministerin Leonore Gewessler und die Österreichischen Bundesbahnen auf folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Halbstunden-Takt ab sofort auch zwischen Friesach und St. Veit
- Erhalt der Vierspurigkeit auf der Südstrecke wie auf der Westbahn
- Aufwertung der Strecke Villach-Feldkirchen-St. Veit-Friesach-Bruck/Mur ab
Dezember 2025 mit hochrangigem und überregionalem Railjet-Verkehr
- 1-Stunden-Takt für hochrangige Züge auf der Strecke Villach-Feldkirchen-St.
Veit/Glan-Friesach-Bruck/Mur

Unterschriften der unterzeichnenden SPÖ-Gemeinderät*innen

Andreas Schöberl
Bürgermeister Braun
Friedrich Wolf
Siegfried Haller

Beilage 1 zu TOP 4) Wahlvorschlag - Nachwahl Gemeindevorstand

Kärntner Gemeindebund

Klagenfurt, Gabelsbergerstraße 5/1

WAHLVORSCHLAG FÜR DEN GEMEINDEVORSTAND¹

Die SPÖ Frauenstein, als im Sinne des § 24 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, vorschlagsberechtigte Gemeinderatspartei, schlägt folgende Gemeinderatsmitglieder als Vizebürgermeister^{2,3} und sonstige Mitglieder des Gemeindevorstandes der Gemeinde⁴ Frauenstein vor:

Als sonstige Gemeindevorstandsmitglieder:

Gemeindevorstandsmitglied **Ing. Johann Anderwald**
geb.: 03.02.1977

Ersatzmitglied: **Sieglinde Salbrechter**
geb.: 29.12.1965

Gemeindevorstandsmitglied **Franz Bergmeister**
geb.: 06.07.1959

Ersatzmitglied: **Wolfgang Puschnig**
geb.: 20.07.1961

Der Vorsitzende wird ersucht, die vorstehend Genannten für gewählt zu erklären.

Unterschrift der Mitglieder der SPÖ Frauenstein (Gemeinderatspartei)⁵

Kraig, 03.07.2023
Ort, Datum

¹ Stadtrat

² Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Formulierungen verzichtet. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

³ sofern anspruchsberechtigt, sonst streichen.

⁴ Markt-/Stadtgemeinde

⁵ Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag sind im Rahmen der Gemeinderatssitzung zu leisten (§ 24 Abs. 2 dritter Satz K-AGO).

Beilage 2 zu TOP 5) Wahlvorschlag – Neubesetzung Ausschüsse

1

Kärntner Gemeindebund

Klagenfurt, Gabelsbergerstraße 5/1

SPÖ Frauenstein
(Gemeinderatspartei)

Hauptstraße 11
9311 Kraig
(PLZ und Ort)

Kraig, 03.07.2023
Ort, Datum

Wahlvorschlag für Ausschussmitglieder

Herrn Bürgermeister¹

Harald Jannach

In Entsprechung des § 26 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, werden von der SPÖ Frauenstein als vorschlagsberechtigte Gemeinderatspartei in die einzelnen Ausschüsse folgende Personen als Mitglieder vorgeschlagen:

Pflichtausschuss:

Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung:

Patrick Krainer

¹Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Formulierungen verzichtet. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

2

Sonstige Ausschüsse (optional):

a) Ausschuss für Bildung und Sport :

Ausschussobfrau: **Sieglinde Salbrechter**

Ersatz:

Patrick Krainer

b) Ausschuss für Umweltschutz:

Patrick Krainer

c) Ausschuss für Bau und Straßen:

Patrick Krainer

Unterschriften:²

Bergmüller Franz Anderwald Helmut
Röschner Wolfgang
Fischer Johann

² Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag sind im Rahmen der Gemeinderatssitzung zu leisten (§ 24 Abs. 2 3. Satz iVm § 26 Abs. 3 K-AGO)